

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Fichtenbauer, Mag. Stefan, Gartelgruber  
und anderer Abgeordneter

**eingebraucht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt: Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 935/A der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Dr. Peter Sonnberger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, (93.) Sitzung des Nationalrates, XXIV. GP, am 20. Jänner 2011**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

**Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:**

Artikel 1 lautet wie folgt:

## „Artikel 1

Jedes ungeborene und geborene Kind, hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

## Begründung

Der den Kindern einzuräumende verfassungsrechtliche Schutz ist insofern unvollständig, als nicht die der österreichischen (einfach gesetzlichen) Rechtslage entsprechende Anerkennung der Kinderrechte, so wie dies bei § 22 ABGB auf Ungeborene zutrifft, erstreckt wird. Dieser in der österreichischen Rechtstradition tief verankerte Grundsatz der Teilhabe auch der Ungeborenen an dem Rechtsschutz, der den Lebenden gesetzlich eingeräumt ist, muss konsequenterweise bei Einführung eines Verfassungsrechtsschutzes für Kinder mit bedacht werden.

*[Handwritten signatures and initials]*

2011

*[Handwritten signature]*